



## USZ – Hausordnung

Für das Universitäts-Sportzentrum Wien, im Folgenden „**USZ**“ genannt, gilt die Hausordnung der Universität Wien<sup>1</sup>. Zusätzlich gelten für alle Benutzer/innen des **USZ** folgende Punkte:

1. Anweisungen der Hallen- und Sportplatzaufsicht ist unbedingt Folge zu leisten.
2. Es besteht für alle Benutzer/innen des **USZ** Ausweispflicht gegenüber der Hallen- und Sportplatzaufsicht und den mit Kontrollen beauftragten Personen.
3. Die Berechtigung der Benutzung von Sportanlagen und anderer Einrichtungen des **USZ** ist durch Hörer/innenausweis (ISW), Schüler/innenausweis (BSPA) oder Teilnehmer/innenkarte (USI) bei Kontrollen nachzuweisen.
4. Bei unberechtigter Benutzung behalten sich das **USZ** und die ansässigen Institute Maßnahmen und rechtliche Konsequenzen vor. Das gilt insbesondere für die Erschleichung von kostenpflichtigen Dienstleistungen.
5. Das Betreten des **USZ** ist nur über die dafür vorgesehenen Eingänge gestattet. Für Schäden, die durch Überklettern von versperrten Toren und Zäunen entstehen, haftet das **USZ** keinesfalls.
6. Das Belegen von Garderoben-Kästchen über Nacht ist nicht gestattet. Bei Zuwiderhandeln wird der Inhalt des Garderobe-Kästchens kostenpflichtig entleert: Die Rückgabe der vorgefundenen Gegenstände erfolgt ausschließlich zu den kundgemachten Zeiten beim Portier des **USZ**.
7. Im gesamten Gebäude und auf den Außenanlagen des **USZ** gilt ein generelles Rauchverbot. Das Rauchen ist nur in den dafür gekennzeichneten Räumen und Zonen gestattet.
8. Die Benutzung des **USZ** – Parkplatzes ist Montag bis Freitag in der Zeit von 8 bis 17 Uhr an den Besitz einer Parkplatz-Berechtigungskarte gebunden. Die Besitzer/innen widerrechtlich abgestellter Fahrzeuge müssen damit rechnen, dass ihr Fahrzeug kostenpflichtig abgeschleppt wird.
9. Das Konsumieren von Speisen und Getränken ist in den Hallen, Sportanlagen und Hörsälen nicht gestattet. Ausnahme: nicht-alkoholische Getränke in auslaufsicheren Trinkflaschen.
10. Das Abstellen von Fahrrädern ist im gesamten Areal des **USZ** nur an den dafür vorgesehenen Fahrradständern gestattet. Im Gebäude des **USZ** ist das Abstellen von Fahrrädern verboten.
11. Das Benutzen von Inline-Skates, Skateboards, Scootern und ähnlichen Sportgeräten ist nur im Rahmen des Sportunterrichts und auf den dafür festgelegten Flächen gestattet.
12. Aushänge und Plakate sind durch das **USZ** – Direktorium bzw. durch ISW, ÖISM, BSPA oder USI zu genehmigen. Aushänge und Plakate ohne entsprechende Genehmigung werden kostenpflichtig entfernt.

Für das **USZ** – Direktorium:

i.V. Christine Kumhera e.h.

---

<sup>1</sup> Hausordnung der Universität Wien gem. § 19 Abs. 1 UG 2002, ausgegeben am 30.1.2021; (abrufbar unter: [www.univie.ac.at](http://www.univie.ac.at))